
EKD

Herausgegeben
vom Kirchenamt der
Evangelischen
Kirche in Deutschland
(EKD)
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover

TEXTE

85



Zum Umgang mit Menschen
ohne Aufenthaltspapiere

Eine Orientierungshilfe des Kirchenamtes der EKD

Inhalt

Vorwort	5
1. Einleitung	7
2. Biblischer Auftrag und kirchliches Handeln	9
2.1. Biblische Zugänge	
2.2. Leitsätze für das kirchliche Handeln	
3. Menschen ohne Aufenthaltspapiere haben ein Gesicht	13
3.1. Wer lebt in Deutschland ohne Aufenthaltspapiere?	
<i>Wie geraten Menschen in die „Illegalität“?</i>	
<i>„Illegal“ - drei Schicksale</i>	
3.2. Wie leben Menschen ohne Aufenthaltspapiere?	
4. Ist Hilfe für Menschen ohne Aufenthaltspapiere strafbar?	21
5. Wie können Gemeinden helfen?	23
„Illegalität“ vermeiden	
- Seelsorge, Beratung, Gemeindeleben	
- Zugang zu medizinischer Versorgung	
- Schulbesuch der Kinder ermöglichen	
- Finanzielle Nothilfe, temporäre Unterbringung, Gästewohnung	
- Zugang zu Rechts- und Opferschutz	
6. Literatur	29

Vorwort

Die vorliegende Orientierungshilfe greift die Diskussion auf, die in einigen Landeskirchen und Diakonischen Werken geführt wird angesichts von mehr als einer Million Menschen, die sich ohne gültige Aufenthaltspapiere in Deutschland aufhalten. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat diese Diskussion zum Anlass genommen, das Kirchenamt zu bitten, unter Mithilfe von Fachleuten eine Handreichung als Orientierungshilfe für die Gemeinden zu erarbeiten. Zu diesem Zweck wurde eine kleine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Kommission der EKD für Migration und Integration und der Konferenz der für diese Fragen zuständigen landeskirchlichen Referentinnen und Referenten gebildet.

Die Orientierungshilfe hat das Ziel, Kirchenvorständen bzw. Presbyterien und Pfarrämtern, aber auch den Gemeindegliedern Informationen über die Problematik des Lebens in der „Illegalität“ zu vermitteln. Sie soll dazu beitragen, die christliche Verantwortung gegenüber Menschen ohne Aufenthaltspapiere, die auf Hilfe angewiesen sind, in angemessener Weise wahrzunehmen. Darüber hinaus sieht sie sich als einen Beitrag der evangelischen Kirche zu einer sachlichen und humanitären Standards verpflichteten öffentlichen Debatte über die Fragen von Einwanderung und Integration.

Hannover, im September 2006

Dr. Hermann Barth
Präsident des Kirchenamtes der EKD

1. Einleitung

In den letzten Jahren wenden sich vermehrt Menschen, die in Deutschland leben, ohne dafür einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu besitzen, an Kirchengemeinden und Beratungsstellen der Diakonie. Sie stellen eine zunehmend dringlichere Anfrage an die christliche Beistandspflicht zugunsten von heimatlosen Fremden. Einige Landeskirchen haben diese Problematik bereits in Form von Arbeitshilfen und Handreichungen aufgegriffen.¹ Die Ergebnisse einer repräsentativen Erhebung unter den Kirchengemeinden und Beratungsstellen im Bereich der Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen, die von der gemeinsam getragenen „Projektstelle Illegalität“ durchgeführt worden war, wurden Ende 2002 im Rahmen einer Fachtagung vorgestellt.² Für die Stadt Frankfurt/M. liegt eine empirische Studie zur Situation von Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus vor, die vom Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main und dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e.V. in Auftrag gegeben worden war.³

Bis jetzt hat sich in Deutschland kein einheitlicher Sprachgebrauch für den vor Augen stehenden Personenkreis durchgesetzt.⁴ Die gängigen Bezeichnungen legen jedoch tendenziell den Akzent auf eine rechtliche Sichtweise: Menschen ohne Aufenthaltsrecht, Ausländer ohne legalen Aufenthaltsstatus, irreguläre Zuwanderer oder Menschen in irregulären Lebenssituationen. Häufig wird abgekürzt von „Illegalen“ oder „Illegalisierten“ gesprochen. Dabei werden von vornherein negative Assoziationen hervorgerufen, die diesen Personenkreis in die Nähe der Kriminalität rücken.⁵

Für den Sprachgebrauch im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland wird hier die Bezeichnung „Menschen ohne Aufenthaltspapiere“ vorgeschlagen. Damit wird einerseits dem vorherrschenden rechtlichen Aspekt Rechnung getragen, ohne dabei aus dem Blick zu verlieren, dass es um die Schicksale konkreter Menschen geht. Zum anderen ist diese Bezeichnung sachlich neutral gegenüber den vielfältigen Formen und Ursachen von

¹ Zuletzt die Ev. Kirche von Westfalen (2000) und die Ev. Landeskirche in Baden (2003)

² Menschen ohne Aufenthaltspapiere - „Illegal in NRW“, Frankfurt/Main (epd-Dokumentation. 6/2003)

³ Krieger, W./Ludwig, M./Schupp, P./Will, A. (2006): Lebenslage „illegal“. Menschen ohne Aufenthaltsstatus in Frankfurt am Main, von Loeper Literaturverlag, Karlsruhe

⁴ International weisen Bezeichnungen wie „irregular migrants“ und „undocumented persons“ (anglophone Staaten), „(les) sans-papiers“ (frankophoner Sprachbereich) oder „clandestini“ (Italien) auf unterschiedliche Sicht- und Beurteilungsweisen des jeweiligen Aufnahmelandes hin, in denen stets das aus ihrer Sicht entscheidende Defizit dieses Personenkreises benannt wird.

„Illegalität“. Menschen ohne Aufenthaltspapiere sind demnach alle diejenigen, die weder einen Aufenthaltstitel noch eine Duldung besitzen und damit in der Regel auch nicht behördlich registriert sind.

⁵ Es liegt auf der Hand, dass ein Aufenthalt ohne gültige Papiere, der per se rechtswidrig ist, offene Flanken zu spezifischen kriminellen Tatbeständen wie Menschenhandel (Schlepper- und Schleuserwesen), Zwangsprostitution, illegalen Beschäftigungsverhältnissen, Drogenhandel und Beschaffungskriminalität aufweist. Diese Tatsache darf nicht ignoriert werden. In Kenntnis dessen ist jedoch davon auszugehen, dass die Mehrzahl aller derjenigen, die in Deutschland ohne Aufenthaltspapiere leben, und erst recht diejenigen, die um Unterstützung bei kirchlichen Einrichtungen nachsuchen, auf die Seite der Opfer und nicht zu den Tätern jener kriminellen Szene gehören.

2. Biblischer Auftrag und kirchliches Handeln

2.1. Biblische Zugänge

„Wer von diesen dreien, meinst du, ist dem zum Nächsten geworden, der unter die Räuber gefallen war?“ fragt Jesus am Ende des Gleichnisses vom barmherzigen Samariter einen Schriftgelehrten. Scheinbar ohne nachzudenken kann dieser antworten: „Der, der die Barmherzigkeit an ihm getan hat.“ (Lk 10, 36f.) Das aber war ausgerechnet ein Samaritaner gewesen. Das Anstößige des Gleichnisses bestand also darin, dass der helfende Samariter, der sich erbarmen ließ, kein Jude, sondern ein Fremder war, für den der Hilfsbedürftige ebenfalls zunächst fremd war. Der Samariter kommt dem Menschen, der Hilfe braucht, nahe und wird ihm dadurch zum Nächsten. Erbarmen und tätige Liebe überwinden Fremdheit und schaffen Nähe.

Damit wird im Gleichnis vom barmherzigen Samariter aber ebenso deutlich, dass nicht nur derjenige geliebt werden und zu seinem Recht kommen soll, der einem selbst durch familiäre, ethnische oder religiöse Bindungen nahe steht. Nicht ein bestimmter Nahestehender verlangt Zuwendung und Hilfe, viel-

mehr macht das umfassende Liebesgebot umgekehrt auch einen bisher fernstehenden Menschen zum Nächsten. Jesu Botschaft ist von der Maxime universaler Nächstenliebe bestimmt, die keine Grenzen der Herkunft, der sozialen Stellung oder des Geschlechts kennt, weil Gott selbst alle Menschen unterschiedslos aus Liebe ins Leben gerufen hat.

Das entgrenzte Liebesgebot tritt so in Verbindung mit der alttestamentlichen Vorstellung vom Menschen als Ebenbild Gottes. In der Geschichte des christlich geprägten Abendlandes ist die Gottesebenbildlichkeit eine wichtige Wurzel geworden, um die Anerkennung der Würde des Menschen zu begründen. Trotz aller Unterschiede kommt allen Menschen dieselbe Würde zu, weil sie alle Kinder des einen Vaters sind:

„Das heißt, wir können einander als Schwestern und Brüder sehen über unsere nationalen, ökonomischen, politischen und kulturellen Unterschiede hinweg. Auf dieser Grundlage kann Fremdheit bestehen bleiben und doch

Freundschaft wachsen. Weil jeder Mensch Gottes Ebenbild ist, kann ich im anderen Gott erkennen. Das verpflichtet mich dazu, für die Würde jedes anderen Menschen einzutreten, egal wo er lebt. Da ist niemand illegal.“ (Margot Käßmann) ⁶

⁶ Bloß nicht auffallen! Illegale in Deutschland, EMW (Hamburg 2004), S.1

2.2. Leitsätze für das kirchliche Handeln

Die Beschäftigung mit der Situation von Menschen ohne Aufenthaltspapiere und ihren Problemen stellt vor eine Reihe von schwierigen ethischen Fragen, auf die an dieser Stelle nur Anmerkungsweise hingewiesen, aber nicht in erforderlicher Differenziertheit eingegangen werden kann.⁷

Vor dem Hintergrund der ethischen Orientierung, die das biblische Zeugnis mit dem Gebot der universalen Nächstenliebe und der in Gott gegründeten Menschenwürde anbietet, lassen sich folgende Leitsätze für den Umgang mit Menschen ohne Aufenthaltspapiere im Bereich der EKD formulieren:

1. Die Kirche tritt ein für Menschen ohne Aufenthaltspapiere, um die unveräußerliche Würde jedes Menschen bewahren zu helfen. „Illegal“ kann nur der Aufenthaltsstatus sein, nicht jedoch die Person.⁸

2. Die Kirche tritt dafür ein, dass die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Ursachen bekämpft werden, die Menschen in eine rechtlich ungesicher-

te Aufenthaltssituation führen. Das Vermeiden und Verhindern von Illegalität und das Entwickeln neuer Perspektiven für Menschen ohne Aufenthaltspapiere sind die vordringlichen Ziele kirchlichen Handelns.

3. Die Kirche setzt sich dafür ein, die grundlegenden sozial- und menschenrechtlichen Standards auch für Menschen ohne Aufenthaltsrecht zu gewährleisten, ohne dass deren Inanspruchnahme mit aufenthaltsrechtlichen Ansprüchen verbunden ist.

4. Die Kirche will mit ihrer Anwaltschaft und Hilfe nicht den irregulären Aufenthalt stabilisieren, sondern dafür Sorge tragen, dass Menschen ohne Aufenthaltspapiere in einem Netz von Hilfeangeboten aufgefangen werden. Sie unterstützt diese Menschen dabei, eine tragfähige realistische Zukunftsperspektive zu entwickeln. Dazu kann auch ein verfestigtes Aufenthaltsrecht, eine Rückkehr in das Herkunftsland oder die Weiterwanderung in einen Drittstaat gehören.

⁷ „Wie ist die Tatsache, dass sich Menschen ohne Aufenthaltsrecht und Duldung in Deutschland aufhalten, ethisch zu bewerten? Ist es ethisch geboten, ihnen in Notlagen zu helfen, auch wenn dies zu einer Verfestigung des Phänomens führen kann? Wie lässt sich ethisch begründen, dass auch Menschen in der Illegalität fundamentale Rechte durchsetzen können, obwohl sie rechtswidrig und nicht geduldet in Deutschland sind?“ (Die deutschen Bischöfe / Kommission für Migrationsfragen: Leben in der Illegalität in Deutschland - eine humanitäre und pastorale Herausforderung, Bonn 2001, S. 35)

⁸ „Ihr sollt wissen, dass kein Mensch illegal ist. Das ist ein Widerspruch in sich. Menschen können schön sein oder noch schöner. Sie können gerecht sein oder ungerecht. Aber illegal? Wie kann ein Mensch illegal sein?“ (Elie Wiesel) 11

5. Die Kirche setzt sich ein für Menschen ohne Aufenthaltspapiere im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechts. Sie versteht dieses Engagement als subsidiäres Handeln⁹, insofern die Hilfe für Menschen in Not zu dem genuinen Auftrag der Kirche innerhalb der Rechts- und Sozialordnung gehört.

⁹ Das Subsidiaritätsprinzip meint, dass zur Lösung von Problemen zunächst immer die kleinere, sachnähere gesellschaftliche Einheit zuständig ist, und die größere nur bei deren Versagen einspringt.

3. Menschen ohne Aufenthaltspapiere haben ein Gesicht

3.1. Wer lebt in Deutschland ohne Aufenthaltspapiere?

Von dieser Situation betroffen sind beispielsweise

- Wanderarbeiter, die meist unter ungünstigen Arbeitsbedingungen arbeiten (z.B. im Bau- und Reinigungsgewerbe, in der Verpackungsindustrie und Landwirtschaft), die von einheimischen Arbeitskräften nicht akzeptiert werden. Viele pendeln und haben ihren Lebensmittelpunkt und ihre Familie im Heimatland.
- Menschen in privaten Arbeitsverhältnissen, in der Kranken-, Kinder- und Altenversorgung, private Haushalts- oder Putzhilfen.
- Opfer von Menschenhandel, vor allem jüngere Frauen (aber auch Männer und Kinder), die für einen anderen Beruf angeworben wurden und dann zur Prostitution gezwungen werden.
- Familienangehörige von Menschen mit legalem Aufenthaltsstatus, die z. B. das Visum zur Familienzusammenführung nicht erhalten haben.
- Menschen, deren Ehen mit deutschen oder legal hier lebenden Partnern geschieden worden sind, bevor ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erworben wurde.
- Menschen, die aus Furcht vor Verfolgung nach Deutschland geflohen sind und hier keinen Schutz erhalten haben.
- Menschen, die aus Scheu vor den komplizierten Rechts- und Verwaltungsverfahren untertauchen, ohne die Rechte, die ihnen zustünden, in Anspruch zu nehmen.

Wie geraten Menschen in die „Illegalität“?

Menschen, die in Deutschland einen Asylantrag stellen, werden zunächst vor allem nach ihrem Reiseweg befragt. Die individuelle Verfolgungssituation spielt dagegen kaum eine Rolle. So fallen viele als „unglaublich“ durch die Verfahren. Etwa ein Viertel bis ein Drittel der zuflucht-suchenden Menschen haben traumatisierende Erlebnisse hinter sich. An diese können sie sich oftmals nicht widerspruchsfrei bis in alle Einzelheiten der Verfolgungsgeschichte erinnern. Dazu bedürfte es therapeutischer Hilfe. Bereits daran scheitern viele Asylgesuche. Viele wählen dann eher den Weg in die „Illegalität“, als mit einer unsicheren Duldung jederzeit von Abschiebung bedroht zu sein.

Asylbewerber werden in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Da dies auf Dauer sehr belastend ist, nicht nur für Familien mit Kindern, entfliehen manche.

Viele Flüchtlinge, die nicht abgeschoben werden können, werden über lange Zeiten nur geduldet oder erhalten Grenzübertrettsbescheinigungen. Eines

Tages ergeht an sie die Aufforderung, Deutschland zu verlassen. Viele haben keine Möglichkeiten, einen Anwalt einzubeziehen. Ihnen ist nicht klar, dass sie dagegen rechtliche Schritte einleiten könnten. Aus Angst tauchen manche ab.

Bei Kindern und Jugendlichen, die als unbegleitete Flüchtlinge kommen, setzen manche Ausländerbehörden das Alter fiktiv fest. So werden unter 16-Jährige auf 16 oder 18 Jahre gesetzt: ohne Vormund, ohne jugendrechtliche Maßnahmen und Schutz und müssen sie ihr Asylverfahren selbst betreiben. Sie werden in Erwachsenenunterkünften untergebracht. Auch sie sind gefährdet, anstelle von Schulbesuch und Ausbildung unterzutauchen.

„Illegal“ - drei Schicksale

M., eine Witwe aus Ecuador, hatte drei Kindern zu versorgen. Die Schulausbildung und das tägliche Leben kosteten Geld, das sie im Heimatland nicht verdienen konnte. Mit Hilfe eines Touristenvisums gelangte sie nach Deutschland. Die Familie, bei der sie Arbeit fand, war großzügig und nett. Sie pflegte die Großeltern, führte den Haushalt und betreute nachmittags die deutschen Kinder. Ihre eigenen Kinder waren bei ihren Eltern im Heimatland geblieben. Da sie kein gültiges Visum mehr besaß, wurde sie am Flughafen festgenommen bei dem Versuch, zu ihren Kindern zurückzukehren. Das Flugticket und ihr Geld wurden eingezogen.

Eine Frauenorganisation half weiter.

L., eine junge Frau aus der Ukraine, hatte gehofft, einen begehrten Platz als Au-pair-Mädchen zu erhalten. Sie vertraute der Organisation, die ihr ein Visum versprach, und überließ ihr den Pass. Am Ziel angekommen, hatte sie weder einen Pass noch passende Kleidung, dafür hohe Schulden. Sie wurde in ein geschlossenes Bordell gebracht, das sie nicht verlassen durfte. Als sie sich befreien konnte, war sie schwanger, HIV-infiziert und ohne Papiere. Sie hatte Angst und wollte nicht als Zeugin aussagen, was sie in ein Zeugenschutzprogramm gebracht hätte. So wurde sie zunächst in Abschiebungshaft genommen. Daraus entlassen, tauchte sie wieder ab. Zu groß war die Scham, zurückzukehren ohne Geld, ohne Ansehen. Zudem befürchtete sie, dass ihre Eltern Schwierigkeiten mit der Organisation bekommen könnten.

Eine Kirchengemeinde nahm sie auf. Nach Monaten der Ruhe und Beratung, der Seelsorge und Betreuung, fand sich eine Möglichkeit, begleitet ins Herkunftsland zurückzukehren.

H., ein verängstigter Mann mittleren Alters aus der Türkei, wurde in einer kirchlichen Gästewohnung untergebracht. Er lebte bereits drei Jahre illegal in der Stadt, schlug sich mit Hilfe von Freunden und kleineren Jobs durch. Er war in einer schlechten psychischen Verfassung. Er redete wirr in verschiedenen Sprachen. Sein körperlicher Zustand war durch lange Obdachlosigkeit gekennzeichnet. Ein Arzt half zunächst weiter. Erst nach ein paar Wochen der Ruhe wurde der Hintergrund seiner Erkrankung klarer. Er war im Heimatland gefoltert worden, der Asylantrag in Deutschland war abgelehnt worden. Seinen Anwalt hatte er nicht bezahlen können. Er war in Panik untergetaucht, ohne noch vorhandene rechtliche Möglichkeiten auszuschöpfen.

Ein Dolmetscher und ein Psychiater ließen sich ansprechen. Das psychiatrische Gutachten rechtfertigte einen Asylfolgeantrag. Nur mit Hilfe geduldiger Menschen fand der Mann zurück in ein Leben jenseits der Angst

3.2. Wie leben Menschen ohne Aufenthaltspapiere?

Menschen ohne Aufenthaltsrecht leben zu ihrem eigenen Schutz möglichst unauffällig und unerkannt unter uns. Nur selten vertrauen sie sich jemandem außerhalb ihres persönlichen Umfelds an. Unterstützung suchen und finden sie innerhalb ihrer ethnischen und religiösen Netzwerke. Manchmal können sie für begrenzte Zeit bei Verwandten oder Bekannten unterkommen. Durch häufiges Wechseln ihres Aufenthaltsortes hoffen sie, ihren Gastgebern nicht übermäßig zur Last zu fallen und möglichst lange unentdeckt zu bleiben. Von der Gesellschaft wird die Anwesenheit dieser Menschen im Allgemeinen kaum wahrgenommen. In den Medien und der politischen Öffentlichkeit werden die sogenannten „Illegalen“ – häufig zu Unrecht – im Kontext von Kriminalität oder aber unter der Perspektive der Bekämpfung von illegaler Zuwanderung, Asylmissbrauch, Schwarzarbeit und Prostitution genannt.

Auch Menschen ohne Aufenthaltspapiere stehen unter dem Schutz des Grundgesetzes. Im Prinzip steht ihnen

der Rechtsweg offen. Ebenso haben sie Anspruch auf grundlegende soziale Rechte. Tatsächlich aber können sie diese Rechte nicht geltend machen, ohne gleichzeitig eine Festnahme und die Abschiebung zu riskieren. Durch den faktischen Ausschluss von grundlegenden sozialen Rechten können Menschen ohne Aufenthaltspapiere nur sehr eingeschränkt am deutschen Sozial- und Bildungssystem teilhaben.

- So leben Menschen ohne Aufenthaltspapiere, in ständiger Angst vor Entdeckung, unter oft menschenunwürdigen Bedingungen und sind potentielle Opfer von Ausbeutung und Betrug. Da sie bei Behörden nicht gemeldet sind, können sie keine regulären Miet- oder Arbeitsverträge schließen und genießen nur eingeschränkten Rechts- und Versicherungsschutz. Angewiesen auf das Entgegenkommen von Arbeitgebern und Vermietern, sind sie oftmals auch deren Willkür ausgesetzt und verdingen sich häufig zu ausbeuterischen Konditionen.

- Menschen ohne Aufenthaltspapiere haben in der Regel keine Krankenversicherung und somit keinen regulären Zugang zum Gesundheitssystem. Hilfe wird vorrangig in den privaten Netzwerken gesucht. Schwere Erkrankungen oder größere Verletzungen bergen die Gefahr der Entdeckung und des Zusammenbruchs des fragilen Überlebenskonstrukts. Darum werden sie vielfach verharmlost und unzureichend behandelt. Mangels adäquater Gesundheitsversorgung aber drohen Spätfolgen, Chronifizierung, Unheilbarkeit und erhöhte Ansteckungsgefahr bei Infektionskrankheiten.
- Schwangerschaft und Geburt stellen die Frauen oft vor unlösbare Probleme. Beispielsweise erhalten Kinder, die in der Situation einer aufenthaltsrechtlichen Illegalität ihrer Eltern geboren werden, keine Geburtsurkunde. In der Konsequenz kann das zur Trennung von Mutter und Kind führen, weil eine Mutter im Zweifelsfall nicht den Nachweis erbringen kann, dass es sich tatsächlich um ihr leibliches Kind handelt. Weil den Kindern der Zugang zum Gesundheitssystem versperrt ist und somit Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen unterbleiben, kann es zu frühkindlichen Schädigungen, Fehleentwicklungen und schweren Erkrankungen kommen.
- Eltern, die ihr Aufenthaltsrecht verlieren, veranlassen vielfach, dass ihre Kinder aus Angst vor Entdeckung die Schule nicht mehr zu besuchen oder dass sie zumindest gegenüber ihren Mitschülerinnen und Lehrern ihren irregulären Aufenthaltsstatus verheimlichen. Solche Legenden der Eltern aber können in der kindlichen Entwicklung schwere Störungen des Identitätsbildungsprozesses verursachen. Auch wenn Kinder und Jugendliche bewusst den Verlust ihres Aufenthaltsrechts erleben, bedeutet dies in der Regel einen massiven und je nach Alter und Konstitution ihre Entwicklung schwer belastenden Einschnitt.
- Auch diese Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Schulbesuch. Tatsächlich wird ihre Teilhabe am Schul- und Ausbildungssystem aber verhindert bzw. sehr stark eingeschränkt. Ein besonderes Problem stellt dabei eine Übermittlungspflicht von

Schulleitungen an die Ausländerbehörden dar, sobald ihnen bekannt geworden ist, dass Kinder und deren Eltern kein Aufenthaltsrecht haben. Auch wenn die Erlasslage in den einzelnen Bundesländern an diesem Punkt differiert und eine allgemeine Rechtsauffassung dahin tendiert, dass in Kindergärten und Schulen der Aufenthaltsstatus der Kinder nicht erfragt werden müsse und keine Übermittlungspflicht bestehe, so stellt sich das Problem bei der Ersteinschulung in verschärfter Weise durch die Erhebung von Daten wie amtliches Gesundheits- und Schulreifezeugnis, Meldeadresse, Kranken- und Unfallversicherungsträger. Eltern ohne Aufenthaltspapiere melden ihre Kinder deshalb in Kindergärten und Grundschulen nur selten an. Und selbst wenn es den Kindern gelingen sollte, die Schule oder auch nur ein Schuljahr erfolgreich zu absolvieren, erhalten sie in der Regel kein Abschlusszeugnis bzw. keinen offiziellen Bildungsnachweis. Eine berufliche Ausbildung ist für sie nahezu unmöglich.

4. Ist Hilfe für Menschen ohne Aufenthaltspapiere strafbar?

Menschen, die sich ohne Aufenthaltstitel oder Duldung in Deutschland aufhalten, erfüllen einen Straftatbestand (§ 95 Aufenthaltsgesetz). Daher können diejenigen, die diesen Personenkreis unterstützen, unter Umständen Gefahr laufen, sich der Beihilfe zu einer strafbaren Handlung schuldig zu machen (§ 96 Abs. 1 AufenthG). Dieses Risiko kann bei der derzeitigen Rechtslage nicht gänzlich ausgeschlossen werden, auch wenn die Ansicht vertreten wird, dass für Personen und Organisationen, die sich aus humanitären Gründen um „Illegale“ kümmern, „... eine Bestrafung in solchen Fällen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht kommt.“¹⁰

So ist davon auszugehen, dass sich bei allem Risiko individueller Einschätzungen durch verschiedene Richter „Unterstützungshandlungen mit hoher Wahrscheinlichkeit aus dem Strafbarkeitsbereich heraushalten lassen (könnten), so lange... kein Vorsatz vorliegt, den illegalen Aufenthalt zu fördern, sondern das humanitäre Engagement im Vordergrund steht.“¹¹

Die Rechtspraxis zeigt, dass es bisher kaum zu strafrechtlichen Schritten gegen kirchliche Einrichtungen gekommen ist, die sich für Menschen ohne Aufenthaltspapiere einsetzen. Der strafrechtlich relevante Beihilfetatbestand liegt in der Regel nicht vor, wenn in einer akuten humanitären Notlage geholfen wird oder der Ausländer ohnehin unter allen Umständen und unabhängig von der Unterstützung entschlossen ist, in der Bundesrepublik zu bleiben.

*Aus den genannten Erfahrungen und Erwägungen wird hier die Auffassung vertreten, dass bei helfendem Handeln aus humanitären Gründen zugunsten von Menschen ohne Aufenthaltspapiere ein vermindertes Strafbarkeitsrisiko bestehen sollte.*¹²

¹⁰ Jörg Winter in: Dokumentation und Arbeitshilfe „Illegalität“, hg. vom Evangelischen Oberkirchenrat, Karlsruhe 2003

¹¹ Berthold Münch, ebd.

¹² In diesem Sinn treten die EKD und das Diakonische Werk der EKD für eine Änderung bzw. Klarstellung in § 96 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ein mit dem Ziel, humanitäre Hilfe eindeutig straffrei zu stellen.

5. Wie können Gemeinden helfen?

In der Regel treten Menschen ohne Aufenthaltspapiere erst dann mit der Bitte um Unterstützung an Gemeinden oder andere kirchliche Einrichtungen heran, wenn ihre Netzwerke nicht mehr ausreichend tragfähig sind oder wenn sie von konkreten Hilfsmöglichkeiten erfahren haben.

Neben der vom Evangelium gebotenen Beistandspflicht sind Kriterien für kirchliche Hilfeleistung an Einzelne zum einen die Bedürftigkeit der Betroffenen und auf der anderen Seite die zur Verfügung stehenden Hilfsmöglichkeiten der kirchlichen Einrichtungen.

– „Illegalität“ vermeiden

Die beste Lösung ist, „Illegalität“ zu vermeiden. Deshalb ist es ein kirchliches Anliegen, die Ursachen zu bekämpfen, die Menschen in eine illegale Aufenthaltssituation führen, oder ihnen einen Weg aus der Illegalität zu weisen. Dies wird bei dem genannten Personenkreis allerdings nur in Ausnahmefällen gelingen:

Bei Menschen, die einmal einen legalen Aufenthalt oder zumindest eine Duldung besaßen, deren Aufenthalt inzwischen aber illegal geworden ist, ist eine Legalisierung unter Umständen möglich. Das sollte vorrangig in Zusammenarbeit mit einer im Asyl- und Ausländerrecht erfahrenen Rechtsanwaltskanzlei oder einer auf das Ausländerrecht spezialisierten Beratungsstelle geklärt werden. Sofern im Falle einer Abschiebung Gefahr für Leib und Leben oder sonstige schwere Menschenrechtsverletzungen drohen, wäre zu prüfen, ob die Bemühungen um Legalisierung vorübergehend durch ein „Kirchenasyl“ unterstützt werden können. „Kirchenasyl“ bezeichnet die zeitlich begrenzte Aufnahme von

Asylbewerbern und Flüchtlingen in kirchlichen Räumen, bei der durch den Zeitaufschub eine Überprüfung staatlichen Vollzugshandelns humanitären und rechtlichen Bedenken Raum geben soll.¹³

In vielen Fällen ist eine Legalisierung jedoch nahezu ausgeschlossen. Doch auch dann kann Hilfe nötig und möglich sein.

– Seelsorge, Beratung, Gemeindeleben

Menschen ohne Aufenthaltspapiere, die sich an eine Kirchengemeinde mit der Bitte um Hilfe wenden, können nicht immer einschätzen, welche Hilfsmöglichkeiten einer Gemeinde zur Verfügung stehen. Die Gemeinde mag ein letzter Strohalm sein, an den sich die Hilfesuchenden klammern. Deshalb ist es wichtig, deutlich die Möglichkeiten und Grenzen der Hilfe aufzuzeigen.

Eine wichtige Form der Hilfe ist die Unterstützung bei der Wahrnehmung von grundlegenden Rechten wie Zugang zu medizinischer Versorgung, Kindergarten- und Schulbesuch der

Kinder, Versorgung mit Obdach, Nahrung und Kleidung, Schutz für die Opfer von kriminellen Übergriffen oder Lohnbetrug.

Manche Problemstellungen werden die Kapazitäten einer Gemeinde überfordern. Die Gemeinde kann aber in solchen Situationen dazu beitragen, sachkundige Ansprechpartner zu finden, die ggf. weiterhelfen können, und den Kontakt zu ihnen vermitteln, z.B. zu:

- Migrationsberatungsstellen der Diakonie oder anderer freier Träger;
- Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen, die auf ausländerrechtliche Fragen spezialisiert sind;
- Sozialberatungsstellen und Obdachloseneinrichtungen;
- Büros für medizinische Flüchtlingshilfe oder andere Initiativen, die medizinische Hilfen für Menschen ohne Aufenthaltspapiere vermitteln;
- Fachdiensten, die bei psychischen Erkrankungen, Traumatisierungen u. ä. Hilfen anbieten.

¹³ „Kirchenasyl“ ist kein „Verstecken“, sondern ein öffentliches Handeln der Kirche. Dies wird z.B. in den „Vereinbarungen zum Umgang mit Fällen von Kirchenasyl“ deutlich, die von der Ev. Kirche im Rheinland seit 1996 mit den Innenministerien der Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland getroffen wurden.

Solche Fachberatungsstellen sind jedoch häufig nicht in der Lage, längerfristig eine individuelle Betreuung einzelner Personen oder Familien zu leisten.

An dieser Stelle können wiederum Ehrenamtliche in den Gemeinden wichtige Aufgaben in Absprache mit den Fachberatungsstellen übernehmen. Wie die Zusammenarbeit im Einzelfall aussieht, sollte zuvor konkret abgesprochen werden.

Sowohl Pfarrer und Pfarrerinnen als auch Gemeindemitglieder können zu Personen des Vertrauens für Menschen ohne Aufenthaltspapiere werden. Sie können den seelsorglichen Auftrag der Gemeinde wahrnehmen, indem sie die Sorgen, Nöte, Erfahrungen und Geschichten der Menschen anhören, mit ihnen über realistische Perspektiven nachdenken, ihre Selbstverantwortung achten und ihnen mit Nächstenliebe und Respekt begegnen. Zur Erarbeitung einer realistischen Perspektive kann auch gehören, die Chancen für eine Rückkehr zu prüfen und zu klären, ob eine legale Ausreise möglich ist.

Menschen ohne Aufenthaltspapiere sollten nicht auf die Rolle als Hilfebedürftige beschränkt werden. Häufig verfügen sie über fachliche Qualifikationen und reiche Lebenserfahrung. Sie können eine Bereicherung für das Gemeindeleben sein, wenn ihnen Gelegenheiten gegeben wird, ihrerseits etwas für die Gemeinde zu tun, z. B. bei Begegnungen mit Gemeindegliedern, an thematischen Gemeindeabenden, in ökumenischen Gottesdiensten, bei internationalem Kochen, Musik und vielem mehr.

– Zugang zu medizinischer Versorgung

Kirchengemeinden können – nach Möglichkeit gemeinsam mit der Diakonie – bei der Sicherstellung von medizinischer Hilfe vermittelnd tätig werden. Als erstes sollte von einer Beratungsstelle geprüft werden, ob Ansprüche an Kostenträger bestehen. Ist dies nicht der Fall, können Ärzte im Umfeld der Gemeinde angesprochen werden, ob sie bereit sind, ohne Versicherungskarte zu behandeln. In manchen Städten gibt es auch Initiativen der medizinischen Flüchtlings-

hilfe, die in solchen Fällen eine Behandlung organisieren.

Behilflich sein können auch Krankenhausseelsorger und Krankenhausseelsorgerinnen. Oft kennen sie Ärzte, die zu einer Kooperation bereit sind und Rat geben können, wenn die anonyme Einweisung in ein Krankenhaus erforderlich ist. Ein Problem besteht dann, wenn die Kostenübernahme nicht gesichert ist. Manche Krankenhäuser versuchen, selbst in solchen Situationen zu helfen. Insbesondere konfessionelle Krankenhäuser sollten dies als Anfrage an ihr christliches Selbstverständnis verstehen. Bei akuten Fällen wird kein Krankenhaus die Aufnahme verweigern. Allerdings muss dann u. U. die Anonymität des Patienten aufgehoben werden.

– Schulbesuch der Kinder ermöglichen

Häufig scheuen sich Eltern ohne Aufenthaltspapiere, ihre Kinder in der Schule anzumelden, weil sie befürchten, dass die Schulleitung, wenn sie davon Kenntnis erhält, dies an die Ausländerbehörde weitermeldet.

Gemeinden sollten in solchen Fällen behilflich sein, den Kontakt zu einer Schule über Eltern oder Mitglieder des Kollegiums aufzunehmen, um die Möglichkeit einer Einschulung zu prüfen. In der Regel sollte es möglich sein, eine Schule zu finden, in der ein regulärer Unterrichtsbesuch stattfinden kann. Falls dies nicht zu erreichen ist, sollte überlegt werden, ob vorübergehend eine Unterrichtung der Kinder durch Gemeindeglieder privat organisiert werden kann.

– **Finanzielle Nothilfe, temporäre Unterbringung, Gästewohnung**

Häufig nehmen Menschen ohne Aufenthaltspapiere erst in existentieller Not Kontakt zur Kirche und zum deutschen Hilffssystem auf. Mitunter genügt bereits eine geringe finanzielle Unterstützung, um den Alltag bewältigen zu können.

Nicht selten sind Menschen ohne Aufenthaltspapiere, die bei Gemeinden um Unterstützung nachsuchen, obdachlos und benötigen zunächst für eine begrenzte Zeit eine Unterkunft.

– Zugang zu Rechts- und Opferschutz

Dort können sie zur Ruhe kommen, und zusammen mit ihnen kann überlegt werden, welche Probleme genau bestehen und welche konkreten Hilfen in ihrem Fall nötig und möglich sind. Kirchengemeinden sollten daher erwägen, ob sie für solche Fälle ein Gästezimmer oder eine Gästewohnung zur Verfügung stellen können. Es empfiehlt sich, eine kleine Betreuergruppe zu bilden, die sich um die aufgenommenen Personen kümmert und als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Oft müssen finanzielle Mittel zur Versorgung der Aufgenommenen eingeworben werden. Auch dies kann Aufgabe einer Betreuergruppe sein. Um Begleitung und Kosten auf mehrere Schultern zu verteilen, sollte die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und dem Kirchenkreis gesucht werden. Auch mit Einrichtungen der Diakonie können Absprachen über befristete Notaufnahmen getroffen werden.

Wenn Menschen ohne Aufenthaltspapiere Opfer krimineller Übergriffe werden, wenn ihnen der Arbeitgeber den vereinbarten Lohn vorenthält, wenn sie nach einem Arbeitsunfall die zustehenden Versicherungsleistungen nicht erhalten, können sie sich zwar grundsätzlich an Polizei und Gerichte wenden, die ihnen ggf. auch zum Recht verhelfen werden. Möglicherweise riskieren sie aber damit, dass ihr illegaler Aufenthalt aufgedeckt wird. Dies muss jedoch nicht in jedem Fall geschehen. Insbesondere Zivil- und Arbeitsgerichte sind nicht verpflichtet, den Aufenthaltsstatus zu erheben. Bei Arbeitsgerichtsprozessen wird häufig auch der Prozessgegner daran interessiert sein, ungenannt zu bleiben. Auch sind die Ansprüche auf Lohn und auf Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung lediglich davon abhängig, ob ein Beschäftigungsverhältnis tatsächlich besteht, selbst wenn das Beschäftigungsverhältnis illegal ist. Besonders schwierig ist die Situation für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution. Sie stehen in der Regel unter dem Einfluss krimineller

Organisationen, die von ihrer Ausbeutung profitieren. Wollen sie sich daraus lösen, können sie nur dann in Deutschland bleiben und Opferschutz in Anspruch nehmen, wenn sie bereit und in der Lage sind, in einem Strafverfahren als Zeugen auszusagen. Allerdings erhalten sie meist nur eine Duldung bzw. Aufenthaltserlaubnis für die Zeit des Strafverfahrens. Nach Ende des Prozesses können sie ausgewiesen und damit erneut einer Verfolgung durch die Täter ausgesetzt werden. Ihr Status orientiert sich noch immer nicht an ihrem persönlichen Bedürfnis nach Schutz, Beratung und sozialer Hilfe. Hier müsste dringend eine rechtliche Verbesserung geschaffen werden.

Gemeinden sollten in solchen Situationen mit Einverständnis der Betroffenen und unter Einbeziehung eines Rechtsanwalts vorab anonym zu klären versuchen, ob Rechtsansprüche bestehen, ob Strafanzeigen erstattet werden und unter welchen Bedingungen die Betroffenen Rechtsschutz erhalten können.¹⁴ Auch auf diese Weise können Gemeinden dazu beitragen, dass

Menschen ohne Aufenthaltspapiere zumindest in einem gewissen Umfang die ihnen zustehenden Rechte wahrnehmen können und nicht hilflos jeder Form von Ausbeutung, Misshandlung und Unterdrückung ausgesetzt bleiben.

¹⁴ Für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution bieten in einigen Städten spezielle Projekte Hilfen an (z.B. Ökumenische Arbeitsgruppe FiM e.V., Frankfurt/M. und KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V., Potsdam).

6. Literatur

- Alt, J. (2001):
Illegal in Deutschland, von Loeper
Literaturverlag, Karlsruhe
- Alt, J. und Fodor, R. (2001):
Rechtlos? Menschen ohne Papiere, von
Loeper Literaturverlag, Karlsruhe
- Anderson, P. (2003):
*„Dass sie uns nicht vergessen...“:
Menschen in der Illegalität in München*,
München
- Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge (2005):
*Illegalität von Migranten in Deutsch-
land. Zusammenfassung des
Forschungsstandes*, Nürnberg
(Working Papers 2/2005)
- Deutsches Rotes Kreuz (2004):
*Migrantinnen und Migranten ohne
legale Aufenthaltspapiere.
Dokumentation einer Fachtagung*,
Berlin
- Die deutschen Bischöfe/Kommission für
Migrationsfragen (2001):
*Leben in der Illegalität in Deutschland –
eine humanitäre und pastorale
Herausforderung*, Sekretariat der
Deutschen Bischofskonferenz, Bonn
- epd-Dokumentation (2003):
*Menschen ohne Aufenthaltspapiere –
„Illegal in NRW“*, Frankfurt/Main
(Nr. 6/2003)
- Evangelische Kirche in Deutschland
(EKD) (1994):
*Asylsuchende und Flüchtlinge. Zur
Praxis des Asylverfahrens und des
Schutzes vor Abschiebung*,
EKD-Texte 51, Hannover
- Evangelische Kirche in Deutschland
(EKD) (1995):
*Asylsuchende und Flüchtlinge. Zweiter
Bericht zur Praxis des Asylverfahrens
und des Schutzes vor Abschiebung*,
EKD-Texte 55, Hannover

Evangelische Kirche von Westfalen
(2000):
*Ohne Recht auf Aufenthalt – illegal,
Bielefeld*

Evangelische Landeskirche in Baden
(2003):
*Illegalität – Hilfestellungen für die
Praxis zum Umgang mit „Menschen
ohne Aufenthaltspapiere“, Dokumen-
tation und Arbeitshilfe, Karlsruhe*

Evangelisches Missionswerk in
Deutschland (2004):
*Bloß nicht auffallen! Illegale in
Deutschland, Hamburg*

Just, W.-D./Sträter, B. (2003):
*Kirchenasyl. Ein Handbuch, von Loeper
Literaturverlag, Karlsruhe*

Kirchenamt der Evangelischen Kirche in
Deutschland und Sekretariat der
Deutschen Bischofskonferenz (1997):
*... und der Flüchtling, der in deinen
Toren ist. Gemeinsames Wort der
Kirchen zu den Herausforderungen
durch Migration und Flucht, Bonn,
Frankfurt/Main, Hannover*

Krieger, W./Ludwig, M./Schupp, P./Will,
A. (2006):
*Lebenslage „illegal“. Menschen ohne
Aufenthaltsstatus in Frankfurt am
Main, hg. vom Evangelischen
Regionalverband Frankfurt am Main
und dem Diakonischen Werk in Hessen
und Nassau e.V., von Loeper
Literaturverlag, Karlsruhe*

Ökumenische Bundesarbeits-
gemeinschaft Asyl in der Kirche e.V.
(2005²):
Solidarität mit den Entwurzelten, Berlin

PICUM, PRO ASYL und
Freudenbergstiftung (2004):
*Book of Solidarity - Unterstützung für
Menschen ohne Papiere in Deutschland,
Belgien, den Niederlanden und
Großbritannien, von Loeper
Literaturverlag, Karlsruhe*

In der Reihe »EKD-TEXTE« sind bisher erschienen:

- Nr. 12 **Ehe und nichteheliche Lebensgemeinschaften**
Positionen und Überlegungen aus der EKD
- Nr. 13 **Schlußbericht der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission zur Überprüfung der Verwerfungen des 16. Jahrhunderts**
- Nr. 18 **Die Zukunftsmöglichkeiten der jungen Generation**
Überlegungen zur Jugendarbeitslosigkeit
- Nr. 19 **Gezielte Hilfen für Langzeitarbeitslose**
Probleme der Langzeitarbeitslosen, arbeitsmarktpolitische Überlegungen
- Nr. 20 **Zur Achtung vor dem Leben**
Maßstäbe für Gentechnik und Fortpflanzungsmedizin
- Nr. 21 **Vergessene Opfer**
Kirchliche Stimmen zu den unerledigten Fragen der Wiedergutmachung an Opfern nationalsozialistischer Verfolgung
- Nr. 22 **Unsere Verantwortung für den Sonntag**
Gemeinsame Erklärung des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz
- Nr. 23 **Bewältigung der Schuldenkrise – Prüfstein der Nord-Süd-Beziehungen**
Eine Stellungnahme der Kammer der EKD für Kirchlichen Entwicklungsdienst
- Nr. 24 **AIDS – Orientierungen und Wege in der Gefahr**
Eine kirchliche Stellungnahme
- Nr. 26 **In besonderer Gemeinschaft**
Gemeinsame Worte des BEKDDR und der EKD
- Nr. 27 **Frieden in Gerechtigkeit für die ganze Schöpfung**
Texte aus Stuttgart und Basel
- Nr. 28 **Studium der Evangelischen Theologie**
Übersicht über Studienmöglichkeiten im Bereich der EKD
- Nr. 29 **Wehrdienst oder Kriegsdienstverweigerung?**
Anmerkungen zur Situation des Christen im Atomzeitalter
- Nr. 31 **Energieeinsparung –**
Umriss einer umweltgerechten Politik im Angesicht der Klimagefährdung
Ein Diskussionsbeitrag des Wissenschaftlichen Beirats
- Nr. 32 **Sport und christliches Ethos**
- Nr. 33 **Die Kirche im konziliaren Prozeß gegenseitiger Verpflichtung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Rückblick und Ausblick**
- Nr. 34 **Bildungs- und Schulpolitik aus christlicher Sicht**
Eine Zwischenbilanz der Kammer der EKD für Bildung und Erziehung
- Nr. 35 **Beratung im Schwangerschaftskonflikt**
Stellungnahme der Kammer der EKD für Ehe und Familie
- Nr. 36 **Auf dem Weg zum neuen Evangelischen Gesangbuch**
- Nr. 38 **Ökumenische Versammlung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung**
Dresden, Magdeburg, Dresden
- Nr. 39 **Als Christen anderen begegnen**
Studie der Theologischen Kommission des Bundes der Evangelischen Kirchen
- Nr. 40 **Wanderungsbewegungen in Europa**
Diskussionsbeitrag der Kommission der EKD für Ausländerfragen und ethnische Minderheiten
- Nr. 41 **Zur Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf**
Ein Diskussionsbeitrag des Wissenschaftlichen Beirats
- Nr. 42 **Sinti und Roma**
Eine Studie der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Nr. 43 **Zur evangelischen Jugendarbeit**
- Nr. 44 **Frauenordination und Bischofsamt**
Eine Stellungnahme der Kammer für Theologie
- Nr. 45 **Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD**
- Nr. 46 **Menschenrechte im Nord-Süd-Verhältnis**
Erklärung der Kammer der EKD für Kirchlichen Entwicklungsdienst
- Nr. 47 **Die Meissener Erklärung**
- Nr. 48 **Schritte auf dem Weg des Friedens**
Orientierungspunkte für Friedensethik und Friedenspolitik
- Nr. 49 **Wie viele Menschen trägt die Erde?**
Ethische Überlegungen zum Wachstum der Weltbevölkerung
- Nr. 50 **Ehe und Familie 1994**
Ein Wort des Rates der EKD aus Anlass des Internationalen Jahres der Familie 1994
- Nr. 51 **Asylsuchende und Flüchtlinge**
Zur Praxis des Asylverfahrens und des Schutzes vor Abschiebung
- Nr. 52 **»Gefährdetes Klima – Unsere Verantwortung für Gottes Schöpfung«**
- Nr. 53 **Vom Gebrauch der Bekenntnisse**
Zur Frage der Auslegung von Bekenntnissen der Kirche
- Nr. 54 **Gemeinsame Initiative – Arbeit für alle!**
Eine Studie der Kammer der EKD für soziale Ordnung
- Nr. 55 **Asylsuchende und Flüchtlinge**
Zweiter Bericht zur Praxis des Asylverfahrens und des Schutzes vor Abschiebung

In der Reihe »EKD-TEXTE« sind bisher erschienen: (Fortsetzung)

- Nr. 56 **Zur Situation und Befindlichkeit von Frauen in den östlichen Landeskirchen**
Bericht des Frauenreferates der EKD 1995
- Nr. 57 **Mit Spannungen leben**
Eine Orientierungshilfe des Rates der EKD zum Thema „Homosexualität und Kirche“
- Nr. 58 **Der evangelische Diakonat als geordnetes Amt der Kirche**
Ein Beitrag der Kammer für Theologie der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Nr. 59 **Zur ökumenischen Zusammenarbeit mit Gemeinden fremder Sprache oder Herkunft**
- Nr. 60 **Versöhnung zwischen Tschechen und Deutschen**
- Nr. 61 **Gewissensentscheidung und Rechtsordnung**
Eine Thesenreihe der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD
- Nr. 62 **Die evangelischen Kommunenitäten**
Bericht des Beauftragten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland für den Kontakt zu den evangelischen Kommunenitäten
- Nr. 63 **Christentum und politische Kultur**
Über das Verhältnis des demokratischen Rechtsstaates zum Christentum
- Nr. 64 **Gestaltung und Kritik**
Zum Verhältnis von Protestantismus und Kultur im neuen Jahrhundert
- Nr. 65 **Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen**
Eine kirchliche Stellungnahme.
- Nr. 66 **Taufe und Kirchenaustritt**
Theologische Erwägungen der Kammer für Theologie zum Dienst der evangelischen Kirche an den aus ihr Ausgetretenen
- Nr. 67 **Ernährungssicherung und Nachhaltige Entwicklung**
Eine Studie der Kammer der EKD für Entwicklung und Umwelt
- Nr. 68 **Das Evangelium unter die Leute bringen**
Zum missionarischen Dienst der Kirche in unserem Land
- Nr. 69 **Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis**
Ein Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen
- Nr. 70 **Thomas Mann und seine Kirche**
Zwei Vorträge von Ada Kadelbach und Christoph Schwöbel
- Nr. 71 **Im Geist der Liebe mit dem Leben umgehen**
Argumentationshilfe für aktuelle medizin- und bioethische Fragen
- Nr. 72 **Richte unsere Füße auf den Weg des Friedens**
Gewaltsame Konflikte und zivile Intervention an Beispielen aus Afrika
- Nr. 73 **Was Familien brauchen.** Eine familienpolitische Stellungnahme des Rates der EKD
- Nr. 74 **Solidarität und Wettbewerb**
Für mehr Verantwortung, Selbstbestimmung und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen
- Nr. 75 **Soziale Dienste als Chance**
Dienste am Menschen aufbauen · Menschen aktivieren · Menschen Arbeit geben
- Nr. 76 **Zusammenleben gestalten**
Ein Beitrag des Rates der EKD zu Fragen der Integration und des Zusammenlebens mit Menschen anderer Herkunft, Sprache oder Religion
- Nr. 77 **Christlicher Glaube und nichtchristliche Religionen**
Ein Beitrag der Kammer für Theologie der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Nr. 78 **Bedrohung der Religionsfreiheit**
Erfahrungen von Christen in verschiedenen Ländern
- Nr. 79 **Die Manieren und der Protestantismus**
Annäherungen an ein weithin vergessenes Thema
- Nr. 80 **Sterben hat seine Zeit**
Überlegungen zum Umgang mit Patientenverfügungen aus evangelischer Sicht
- Nr. 81 **Schritte zu einer nachhaltigen Entwicklung**
Eine Stellungnahme der Kammer für nachhaltige Entwicklung der EKD
- Nr. 82 **Fern der Heimat: Kirche**
Urlaubs-Seelsorge im Wandel
- Nr. 83 **Dietrich Bonhoeffer**
Texte und Predigten anlässlich des 100. Geburtstages von Dietrich Bonhoeffer
- Nr. 84 **Freiheit und Dienst**
Argumentationshilfe zur allgemeinen Dienstpflicht und Stärkung von Freiwilligendiensten
(Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 14, 15, 16, 17, 25, 30, 37 sind vergriffen; EKD-Text Nr. 11 ist jedoch in Nr. 20 als Anhang abgedruckt)

Herausgegeben vom Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12 · 30419 Hannover
Telefon: 05 11/27 96 0 · Fax: 05 11/27 96 707
E-Mail: versand@ekd.de · Internet: www.ekd.de